

**RS OGH 1998/4/15 3Ob2440/96m,
1Ob214/98x, 6Ob48/01d,
1Ob175/02w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.04.1998

Norm

ABGB §16

ABGB §879 BIIo

ABGB §879 CIIs

ABGB §1295 Abs2 III

B-VG Art7

GSpG §25 Abs2

Rechtssatz

Infolge der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte darf ungeachtet der Vorschrift des § 25 Abs 2 GSpG der Ausschluß eines Spielers nicht willkürlich erfolgen. Willkür liegt nicht nur dann vor, wenn der Ausschluß aus vom Verfassungsgesetzgeber mißbilligten subjektiven Gründen (etwa wegen der Hautfarbe oder der Nationalität) erfolgt, sondern auch dann, wenn die angegebenen Gründe nicht nachvollziehbar sind.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2440/96m

Entscheidungstext OGH 15.04.1998 3 Ob 2440/96m

Veröff: SZ 71/68

- 1 Ob 214/98x

Entscheidungstext OGH 19.01.1999 1 Ob 214/98x

Auch; nur: Infolge der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte darf ungeachtet der Vorschrift des § 25 Abs 2 GSpG der Ausschluß eines Spielers nicht willkürlich erfolgen. (T1); Veröff: SZ 72/4

- 6 Ob 48/01d

Entscheidungstext OGH 31.01.2002 6 Ob 48/01d

Beisatz: Sowohl "denkumögliche" als auch ausschließlich subjektive, gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßende Gründe stellen Willkür her (so schon 3 Ob 2440/96m). (Hier: Berufsspieler). (T2); Veröff: SZ 2002/15

- 1 Ob 175/02w

Entscheidungstext OGH 30.09.2002 1 Ob 175/02w

Vgl; Beisatz: Derjenige, der unmittelbar seine Spieler beobachten kann und daher auch den besten Überblick über sein Spielerpublikum hat, also der Spielbankunternehmer, hat entsprechende Maßnahmen zu setzen, um Spieler, die die negativen Voraussetzungen des §25 Abs 3 GSpG höchstwahrscheinlich erfüllen, nicht mehr - oder nur in beschränktem Umfang- zum Spiel zuzulassen. Diesen gesetzlichen Anforderungen kann er nur dadurch nachkommen, dass er entsprechende Aufzeichnungen führt. Welche dazu erforderlichen Maßnahmen im jeweiligen Einzelfall dem Spielbankunternehmer zuzumuten sind, bestimmt sich nach den Interessen beider Teile. (T3); Beisatz: Hier hat der Kläger jährlich mehr als 200 mal Casinos der beklagten Partei aufgesucht, was - unabhängig von der Höhe seiner Spieleinsätze sowie seines Spielerfolgs- jedenfalls zu nachhaltigen Kontrollmaßnahmen der beklagten Partei führen hätte müssen. (T4); Veröff: SZ 2002/125

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110237

Dokumentnummer

JJR_19980415_OGH0002_0030OB02440_96M0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at